



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. September 2015

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----|--|------|
| 1.1 | E.ON edis AG (E.DIS AG)
Hier: Einheitliche Verwaltung aller E.DIS AG Aktien | S. 3 |
| 1.2 | Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse
Hier: für das Jahr 2016 | S. 3 |

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Oktober 2015

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|---|-------|
| 2.1 | Satzungen | S. 5 |
| 2.1.1 | Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Änderung § 1 nach Sitzung des Strukturausschusses | S. 5 |
| 2.1.2 | Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) | S. 5 |
| 2.1.2.1 | Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin
(Hundesteuersatzung) | S. 5 |
| 2.1.3 | Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2015 | S. 8 |
| 2.1.3.1 | Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2015
(Friedhofsgebührensatzung 2015) | S. 8 |
| 2.1.4 | Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung
Hier: Neufassung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin
(Kulturförderrichtlinie 2016) | S. 10 |
| 2.1.4.1 | Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin
(Kulturförderrichtlinie 2016) | S. 10 |
| 2.1.5 | Richtlinie des „Schinkel-Preises“
Hier: Neufassung der Richtlinie des „Schinkel-Preises der Fontanestadt Neuruppin“ | S. 13 |
| 2.1.5.1 | Richtlinie für den „Schinkel-Preis der Fontanestadt Neuruppin“ | S. 13 |
| 2.2 | Verleihung des „Schinkel-Preises der Fontanestadt Neuruppin“
Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2016 | S. 14 |

2.3	Rahmenpläne	S. 14
2.3.1	Zusammengefasstes Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin, 2. Änderung Hier: Abwägung, abschließende Beschlussfassung	S. 14
2.4	Bebauungspläne	S. 15
2.4.1	Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 15
2.4.2	Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ Hier: frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf	S. 15
2.4.3	Bebauungsplan Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“ Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 15
2.5	Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung Hier: 14. Überarbeitung	S. 15
2.6	Flugplatz Ruppiner Land GmbH Hier: Erklärung eines qualifizierten Rangrücktrittes der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
2.7	Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbauhofes Neuruppin Hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis	S. 16
2.8	Haushalt 2015 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für den Ausbau der Fehrbelliner Straße – Straßenabschnitt 330 im Wege der Investitionsmaßnahme Ausbau „L16, KVP 3.2“	S. 16
2.9	JugendWohnProjekt „MittenDrin“ e. V. Hier: Zuschuss für 2016	S. 16
2.10	Anträge der Fraktionen	S. 16
2.10.1	Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: Personalentwicklung und Qualifizierungsmaßnahmen	S. 16
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.11	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 16
2.11.1	Anpassung des Erbbaurechtsvertrages „Waldgaststätte Eichkater“ Kunsterspring vom 28.12.1999 Bezugnehmend auf Dr.-Nr. 98/339 vom 21.12.1998, 98/339/1 vom 08.11.1999 und 98/339/2 vom 25.10.1999	S. 16
2.12	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 16
2.12.1	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 16
3. Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“	S. 17
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 17
3.2.1	Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“	S. 18
3.3	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 19

3.3.1	Planzeichnung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“	S. 20
3.4	Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf. Nr. 4001M	S. 21
Ende des amtlichen Teils		
4.	Informationen	
4.1	200. Jubiläum Ferdinand Möhring	S. 22
4.2	Neuerungen durch das Bundesmeldegesetz	S. 22

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. September 2015

Öffentliche Beschlüsse

1.1 E.ON edis AG (E.DIS AG)

Hier: Einheitliche Verwaltung aller E.DIS AG Aktien
Drucksache-Nr.: 2013/9 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die einheitliche Verwaltung aller E.DIS Aktien der Fontanestadt Neuruppin durch die Fontanestadt Neuruppin.

1.2 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse

Hier: für das Jahr 2016
Drucksache-Nr.: 2002/177 18. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2016.

Sitzungskalender 2016

Fontanestadt Neuruppin

Sitzungskalender
1. Halbjahr

2016

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fr 1 Neujahr	Mo 1	Di 1 SKSA	Fr 1	So 1 Tag der Arbeit	Mi 1
Sa 2	Di 2	Mi 2	Sa 2	Mo 2	Do 2
So 3	Mi 3	Do 3 BWA	So 3	Di 3	Fr 3
Mo 4	Do 4	Fr 4	Mo 4 StV	Mi 4	Sa 4
Di 5	Fr 5	Sa 5	Di 5	Do 5 Christi Himmelfahrt	So 5
Mi 6	Sa 6	So 6	Mi 6	Fr 6	Mo 6
Do 7	Sa 7	Mo 7	Do 7	Sa 7	Di 7 SKAS
Fr 8	Mo 8 Rosenmontag	Di 8	Fr 8	Sa 8	Mi 8
Sa 9	Di 9	Mi 9	Sa 9	Mo 9 HFA	Do 9 BWA
So 10	Mi 10	Do 10	So 10	Di 10	Fr 10
Mo 11	Do 11	Fr 11	Mo 11	Mi 11	Sa 11
Di 12	Fr 12	Sa 12	Di 12	Do 12	So 12
Mi 13	Sa 13	So 13	Mi 13	Fr 13	Mo 13
Do 14	Sa 14	Mo 14	Do 14	Sa 14	Di 14
Fr 15	Mo 15 HFA	Di 15	Fr 15	So 15 Pfingstsonntag	Mi 15
Sa 16	Di 16	Mi 16	Sa 16	Mo 16 Pfingstmontag	Do 16
So 17	Mi 17	Do 17	So 17	Di 17	Fr 17
Mo 18	Do 18	Fr 18	Mo 18	Mi 18	Sa 18
Di 19	Fr 19	Sa 19	Di 19 SKSA	Do 19	So 19
Mi 20	Sa 20	So 20	Mi 20	Fr 20	Mo 20
Do 21	So 21	Mo 21 HFA	Do 21 BWA	Sa 21	Di 21
Fr 22	Mo 22	Di 22	Fr 22	So 22	Mi 22
Sa 23	Di 23	Mi 23	Sa 23	Mo 23 StV	Do 23
So 24	Mi 24	Do 24	So 24	Di 24	Fr 24
Mo 25	Do 25	Fr 25 Karfreitag	Mo 25	Mi 25	Sa 25
Di 26 SKSA	Fr 26	Sa 26	Di 26	Do 26	So 26
Mi 27	Sa 27	So 27 Ostersonntag	Mi 27	Fr 27	Mo 27 HFA
Do 28 BWA	So 28	Mo 28 Ostermontag	Do 28 BWA-WiIfö.	Sa 28	Di 28
Fr 29	Mo 29 StV	Di 29	Fr 29	So 29	Mi 29
Sa 30		Mi 30	Sa 30	Mo 30	Do 30
So 31		Do 31		Di 31	

 Ferienzeiten

BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
SKSA = Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales

RPA = Rechnungsprüfungsausschuss
HFA = Haupt- und Finanzausschuss

StV = Stadtverordnetenversammlung

Fontanestadt Neuruppin

Sitzungskalender
2. Halbjahr

2016

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fr 1	Mo 1	Do 1	Sa 1	Di 1 SKSA-HH	Do 1
Sa 2	Di 2	Fr 2	So 2	Mi 2 Struktur-HH	Fr 2
So 3	Mi 3	Sa 3	Mo 3 Tag der dt. Einheit	Do 3 BWA-HH	Sa 3
Mo 4	Do 4	So 4	Di 4	Fr 4	So 4
Di 5	Fr 5	Mo 5	Mi 5	Sa 5	Mo 5 HFA
Mi 6	Sa 6	Di 6 SKSA	Do 6	So 6	Di 6
Do 7	So 7	Mi 7	Fr 7	Mo 7	Mi 7
Fr 8	Mo 8	Do 8 BWA	Sa 8	Di 8	Do 8 BWA-WiIfö.
Sa 9	Di 9	Fr 9	So 9	Mi 9	Fr 9
So 10	Mi 10	Sa 10	Mo 10 StV	Do 10	Sa 10
Mo 11 StV	Do 11	So 11	Di 11	Fr 11	So 11
Di 12	Fr 12	Mo 12	Mi 12	Sa 12	Mo 12
Mi 13	Sa 13	Di 13	Do 13	So 13	Di 13
Do 14	So 14	Mi 14	Fr 14	Mo 14	Mi 14
Fr 15	Mo 15	Do 15	Sa 15	Di 15 SKSA	Do 15
Sa 16	Di 16	Fr 16	So 16	Mi 16	Fr 16
So 17	Mi 17	Sa 17	Mo 17	Do 17 BWA	Sa 17
Mo 18	Do 18	So 18	Di 18	Fr 18	So 18
Di 19	Fr 19	Mo 19	Mi 19	Sa 19	Mo 19 StV-HH
Mi 20	Sa 20	Di 20	Do 20	So 20	Di 20
Do 21	So 21	Mi 21	Fr 21	Mo 21 HFA-HH	Mi 21
Fr 22	Mo 22	Do 22	Sa 22	Di 22	Do 22
Sa 23	Di 23	Fr 23	So 23	Mi 23	Fr 23
So 24	Mi 24	Sa 24	Mo 24	Do 24	Sa 24
Mo 25	Do 25	So 25	Di 25	Fr 25	So 25 1. Weihnachtstag
Di 26	Fr 26	Mo 26 HFA	Mi 26	Sa 26	Mo 26 2. Weihnachtstag
Mi 27	Sa 27	Di 27	Do 27	Sa 27	Di 27
Do 28	So 28	Mi 28	Fr 28	Mo 28	Mi 28
Fr 29	Mo 29	Do 29	Sa 29	Di 29	Do 29
Sa 30	Di 30	Fr 30	So 30	Mi 30	Fr 30
So 31	Mi 31		Mo 31 Reformationstag		Sa 31

 Ferienzeiten

BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
SKSA = Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales

RPA = Rechnungsprüfungsausschuss
HFA = Haupt- und Finanzausschuss

StV = Stadtverordnetenversammlung

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Oktober 2015

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Änderung § 1 nach Sitzung des Strukturausschusses
Drucksache-Nr.: 2014/30 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 23.06.2014:

§ 1 (Einberufung der Stadtverordnetenversammlung)

– Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ladung erfolgt in elektronischer Form, es sei denn, ein Stadtverordneter wünscht ausdrücklich die schriftliche Ladung. Den Stadtverordneten stehen zeitgleich mit der Ladung einschließlich der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung.

– Es wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

(4) Sofern die elektronische Form im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Ladung einschließlich der Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich.

– Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 26.10.2015 in Kraft.

Neuruppin, den 20.10.2015

Golde
Bürgermeister

2.1.2 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt
Drucksache-Nr.: 2002/155 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung).

2.1.2.1 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 12.10.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin. Satz 1 gilt nicht, wenn die Hundehaltung zu beruflichen Zwecken oder Zwecken der Gewerbeausübung erfolgt und sie ohne Hund nicht möglich wäre oder den Erwerbszweck erheblich erschweren würde.

§ 2

Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- 2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 4) Neben dem Hundehalter ist der Eigentümer des Hundes Steuerschuldner. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund 70,- €
 - b. für den zweiten Hund 80,- €
 - c. für den dritten und jeden weiteren Hund 95,- €
- 2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

- 1) Für Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz je Hund 500,- €.
- 2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 - a) Alano
 - b) American Pitbull Terrier
 - c) American Staffordshire Terrier
 - d) Bullmastiff
 - e) Bullterrier
 - f) Cane Corso
 - g) Dobermann
 - h) Dogo Argentino
 - i) Dogo Canario
 - j) Dogue de Bordeaux
 - k) Fila Brasileiro
 - l) Mastiff
 - m) Mastin Espanol
 - n) Mastino Napoletano
 - o) Old English Bulldog
 - p) Perro de Presa Canario
 - q) Perro de Presa Mallorquin
 - r) Rottweiler
 - s) Staffordshire Bullterrier
 - t) Tosa Inu.
- 3) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, welche die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Hundehalterverordnung erfüllen und als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.
- 4) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.
- 5) Die §§ 5 bis 8 und 10 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

§ 5 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin aufhalten, wenn der Halter nachweisen kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder in dieser von der Steuer befreit sind.

§ 6 Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung ist zu gewähren für das Halten von:

- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder („Bl“), Gehörloser („Gl“) oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.
- c) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sowie Hunde in Tierhandlungen.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- b) Hunde, die von Personen, welche laufende Hilfen zum Lebensunterhalt (§§ 27- 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41- 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden.
- c) Hunde aus Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen
- d) geprüfte Jagd- und Herdengebrauchshunde

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- 1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Zudem werden Steuervergünstigungen nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen (u.a. Prüfungszeugnisse, amtliche Bescheinigungen etc.).
- 2) Die Steuervergünstigung gilt nur für denjenigen Hundehalter, für den sie bewilligt worden ist, und wird je Hundehalter nur

für einen Hund gewährt. Steuervergünstigungen werden vom ersten Tag des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen vorliegen.

- 3) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für den ersten Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Monats als beendet, in dem die Meldung nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 10

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- 2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Festsetzung, Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- 2) Die Steuerschuld ist zum 01.07. eines Jahres fällig. Auf Antrag wird eine halbjährliche oder quartalsweise Zahlung gewährt, und zwar bei halbjährlicher Zahlweise in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. und bei quartalsweiser Zahlweise in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres.

§ 12

Meldepflicht

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund zwei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- 2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.
- 3) Wer einen der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Stadt zu melden.
- 4) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Stadt unentgeltlich ein Hundezeichen (Hundesteuermarke) aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke muss eine Ersatzmarke beantragt werden, welche gegen eine Gebühr ausgegeben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei Abmeldung ist das Hundezeichen zurückzugeben.
- 5) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 Hundehalterverordnung oder der Erlaubnispflicht nach § 10 Hundehalterverordnung.

§ 13

Ordnungswidrigkeit, Strafbarkeit

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 14

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Ab diesem Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) vom 24.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.10.2013), geändert durch Änderungssatzung vom 04.03.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 19.03.2014), außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 20.10.2015

*Golde
Bürgermeister*

2.1.3 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2015
Drucksache-Nr.: 2002/68 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2015 (Friedhofsgebührensatzung 2015).

2.1.3.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2015

(Friedhofsgebührensatzung 2015)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I, Nr. 32), den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I, Nr. 32) sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl.I, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 12. Oktober 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2015 (Friedhofsgebührensatzung 2015) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

- (2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Friedhofsgebührensatzung 2013) vom 16. September 2013 (Amtsblatt vom 09. Oktober 2013, S. 6).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 2015

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz €
1.	Grabbenutzungsgebühr Reihengräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	65,02
b)	Grabstätte für Verstorbene vom 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	130,05
c)	Grabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	1.449,07
d)	Urnengrabstätte	371,56
e)	Anonyme Urnenstätte, pro Urne (Leistungen nach Nr. 5 b) und c) fallen nicht an)	315,82
2.	Grabbenutzungsgebühr Wahlgräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	1.738,88
b)	Doppelwahlgrabstätte	3.187,95
c)	Jede weitere Wahlgrabstätte zu a) und b)	1.738,88
d)	Urnenwahlgrabstätte (für max. 2 Urnen)	854,58
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgräber	
a)	für Wahlgrabstätten nach 2. a) und c) je Stelle/Jahr	86,94
b)	für Doppelwahlgrabstätten nach 2. b) je Stelle/Jahr	159,40
c)	für Urnenwahlgrabstätten nach 2. d) je Stelle/Jahr	42,73
3.	Grabbenutzungsgebühr Kinderwahlgräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	65,02
b)	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	130,05
3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Kinderwahlgräber	
a)	für Kinderwahlgrabstätten nach 3. a) je Stelle/Jahr	13,00
b)	für Kinderwahlgrabstätten nach 3. b) je Stelle/Jahr	13,00
4.	Bestattungsgebühr (Ausheben und Schließen der Gräber), für Reihen- und Wahlgräber	Nach tatsächlichen Kosten
5.	Sonstige Gebühren	
a)	Abfallgebühr je Stelle/Jahr	5,31
b)	Wassergebühr je Stelle/Jahr	0,60
c)	Heckenschnittgebühr je Stelle/Jahr	23,58
6.	Gebühr für Ausgraben und Umbetten von Särgen und Urnen	
a)	Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
b)	Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
c)	Urnenversand	Nach tatsächlichen Kosten
d)	Gebühr für Wiederbestattung von Särgen und Urnen	Nach tatsächlichen Kosten
7.	Gebühr für Trauerhallenbenutzung	
a)	Kategorie I (Alt Ruppin)	157,44
b)	Kategorie II (Übrige)	62,98
c)	Zuschlag Heizung (nur Alt Ruppin)	23,79
d)	Stromkosten (Alt Ruppin, Gühlen Glienicke, Molchow, Wuthenow)	5,95
8.	Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabsteinen und Bau von Grabeinfassungen, je angefangene ½ Stunde	19,80
9.	Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen nach Ablauf der Ruhefrist, je angefangene ½ Stunde	19,80

Fontanestadt Neuruppin, den 20. Oktober 2015

Golde
Bürgermeister

2.1.4 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung

Hier: Neufassung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2016)
Drucksache-Nr.: 2008/61 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2016) gemäß Anlage.

2.1.4.1 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin

(Kulturförderrichtlinie 2016)

1. Allgemeine Grundsätze
2. Zuwendungsempfänger/in
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung
5. Förderkulisse
6. 5.1 Allgemeine Kulturförderung
7. 5.2 Offene Kulturförderung
8. Antrags- und Bewilligungsverfahren
9. Geltungsdauer

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität einer Stadt, unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.
- (2) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, den Richtlinien und Leitsätzen für die kommunale Kulturförderung und -pflege des Deutschen Städtetages und im Artikel 34 Verfassung des Landes Brandenburg begründet.
- (3) Die Förderung sollte anpassungsfähig gegenüber Veränderungen sein, jedoch gegenüber dem Fördern ein konstantes Mittel darstellen. Sie soll ein steuerbares und transparentes Instrument für die Beteiligten und für Außenstehende sein.
- (4) Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidung wird dem Kulturbeirat und dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales vorab zur Kenntnis gegeben.

- (5) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.
- (6) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.
- (7) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Eigenleistungen). Neben finanziellen Mitteln werden auch Eintrittsgelder und Arbeitsleistungen anerkannt.
- (8) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt hinzuweisen.
- (9) Die Zuwendungsempfänger haben selbstständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen, insbesondere wenn diese derselben Kultursparte entsprechen und/oder thematisch sowie terminlich nah mit anderen vergleichbaren Veranstaltungen konkurrieren, sich nicht überschneiden.
- (10) Die Stadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel in der Regel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit.

2. Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:

- a. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b. gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts
- c. und natürliche Personen,

die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden
 - a) der künstlerische Zugang zur Welt in allen ästhetischen Medien (Literatur, Musik, Film, bildende Kunst etc.). Dies kann sowohl in Form von Veranstaltungen (rezeptiv) als auch in Form von Kursen, Workshops etc. (kreativ) geschehen,
 - b) kulturelle Vorhaben die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten und dem Leben in der Fontanestadt Neuruppin darstellen, bspw. Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum.
- (2) Nicht förderfähig sind
 - a) Projekte die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen;

- b) kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist;
- c) Tanz, sofern er eher sportlichen als künstlerischen Charakter hat;
- d) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen;
- e) Preise.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung ausgereicht. Eine Kombination aus Projekt- und institutioneller Förderung ist ausgeschlossen.
- (2) Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in für einzelne abgegrenzte Vorhaben innerhalb eines Haushaltsjahres gewährt. Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des/der Zuwendungsempfängers/in erfordert, das für ihn/ihr mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.
- (3) Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers zeitlich auf bis zu drei Jahre gewährt. Das Vorhaben muss von besonderer Bedeutung für die Fontanestadt Neuruppin sein. Es muss die Kunst- und Kulturlandschaft mit seinem Angebot ergänzen bzw. erweitern und an evaluierbaren Kennzahlen messbar sein.
- (4) Die Fördermittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des/der Zuwendungsempfängers/in andererseits schließt, begrenzt durch den durch Absatz 5 bestimmten Höchstbetrag. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.
- (5) Die Höhe einer Einzelzuwendung darf den Anteil von 40 % der Mittel, die in einem Haushaltsjahr je Bereich der projekt- und institutioneller Kulturförderung zur Verfügung stehen nicht überschreiten sowie nicht mehr als 40 % des Finanzplanes ausmachen.
- (6) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der institutionellen Kulturförderung nicht ausgeschöpft werden, können diese dem Fördermittelbereich der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Für den Fall, dass die Anträge die verfügbaren Summen überschreiten, werden sie im Verhältnis ihres Anteiles an der insgesamt beantragten Summe der jeweiligen Förderart gekürzt.
- (8) Die Fontanestadt Neuruppin darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn weitere öffentliche Fördermittelgeber, bspw. vom Kreis oder Land, oder private Sponsoren finanzielle Zuweisungen leisten. Es wird erwartet,

dass Zuweisungen oder Zahlungen von mindestens einer weiteren Institution oder einem Sponsor erbracht werden. Eine Mehrfachförderung durch die Fontanestadt ist ausgeschlossen, ausgenommen davon ist die Unterstützung durch die Stiftung „Soziales Neuruppin“.

5. Förderkulisse

Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können, nach folgendem Muster vor.

Förderbereich	Art der Förderung	Anteil der Mittel HH
5.1 Institutionelle Kulturförderung	- institutionelle Förderung	70 %
5.2 Offene Förderung	- Projektförderung	30 %

5.1 Institutionelle Kulturförderung

- (1) Die Förderung dient der Bereicherung des kulturellen Lebens in der Fontanestadt Neuruppin ohne besondere thematische Ausrichtung. Die Projektträger müssen in besonderer Weise die kulturelle Angebotspalette in der Fontanestadt Neuruppin um eine Sparte erweitern und an Kennzahlen evaluierbare Ergebnisse nachweisen.
- (2) Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, können Anträge auf institutionelle Förderung bewilligt werden. Diese Förderung hat eine Laufzeit von bis zu drei Jahren und richtet sich an Träger deren Projekte zuverlässig in gleicher förderungswürdiger Qualität über mehrere Jahre hinweg gelaufen sind und jährlich vom Sachgebiet für Kultur und Sport der Fontanestadt Neuruppin gefördert wurden. Ziel der institutionellen Förderung ist eine verlässliche Absicherung dieser Kulturvorhaben sowie eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

5.2 Offene Kulturförderung

Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel fördert die Fontanestadt Neuruppin kulturelle Vorhaben lt. Nr. 3 (1) a) und b).

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt über das auf der Homepage der Fontanestadt veröffentlichte Formular an das Sachgebiet Kultur und Sport der Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.

6.2 Antragsfristen

- (1) Anträge auf Zuwendungen sind,

- a) für die **institutionelle Kulturförderung bis zum 31.05.** eines Jahres für die folgenden drei Jahre zu stellen.
- b) für die **offene Kulturförderung spätestens zum 31.12.** eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen.

6.3 Bewilligung

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid, bei institutioneller Förderung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- (3) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- (4) Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 6.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

6.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid oder bei institutioneller Förderung im Fördervertrag zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger, bei institutioneller Förderung anteilig jahresweise.

6.5 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Bis zu einer Fördermittelsumme von insgesamt 999,99 € genügt für die Abrechnung die Einreichung von Quittungen in Höhe der Förderung. Ab einer Fördermittelhöhe von 1.000,00 € ist ein förmlicher Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid/Fördervertrag wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- (2) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel – auch Mitgliedsbeiträge oder Eintrittsgelder –) und Ausgaben enthalten. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- (3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „gefördert durch die Fontanestadt Neuruppin“ an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen.

- (4) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er/Sie ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6.7 Prüfung der Verwendung

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.8 Zu beachtende Vorschriften

- (1) Verletzt der/die Antragsteller/in eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt sie/er
 - a) die Abrechnung und

- b) die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Fontanestadt Neuruppin berechtigt, den/ die Mittelempfänger/in zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der/ die Antragsteller/in der Aufforderung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Fontanestadt Neuruppin berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).
- (3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Brandenburg.

7. Geltungsdauer

- a) Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2016) tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- b) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2014) vom 17.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.01.2013) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 07.01.2015).

Neuruppin, den 20.10.2015

*Golde
Bürgermeister*

2.1.5 Richtlinie des „Schinkel-Preises“

**Hier: Neufassung der Richtlinie des „Schinkel-Preises der Fontanestadt Neuruppin“
Drucksache-Nr.: 2005/84 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Richtlinie für den „Schinkel-Preis der Fontanestadt Neuruppin“ gemäß Anlage.

2.1.5.1 Richtlinie für den „Schinkel-Preis der Fontanestadt Neuruppin“

Präambel

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin stiftet den „Schinkel-Preis der Fontanestadt Neuruppin“ in Ehrung des in Neuruppin am 13. März 1781 geborenen Baumeisters, Architekten, Stadtplaners, Malers, Grafikers und Bühnenbildners – Karl Friedrich Schinkel.

Ausrichtung

Der Preis würdigt Personen oder Institutionen die sich in besonderer Art und Weise bei der Erforschung, Darstellung und Popularisierung von Leben und Werk, beziehungsweise durch die Realisierung wissenschaftlicher oder praktischer Arbeiten mit zeitgenössischen Mitteln als Kultur- und Kreativwirtschaftende, im Sinne Karl Friedrich Schinkels, hervor getan haben.

Für eine Auszeichnung kann das gesamte Werk oder ein Einzelwerk der jeweiligen Person oder Institution maßgeblich sein.

Mit dem Preis können eine oder mehrere Personen oder Institutionen gewürdigt werden.

Fachjury

Die Entscheidung über den Preisträger trifft eine aus fünf Personen bestehende unabhängige Fachjury. Die Jurymitglieder werden durch den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin vorgeschlagen und durch Bestätigung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt.

Die Jury besteht aus Vertretern unterschiedlicher Institutionen oder Einzelpersonen, die sich in Bezug zu Architektur, Stadtplanung oder bildender Kunst im Sinne der Leistungen Karl Friedrich Schinkels zusammensetzt. Dies können z. B. Vertreter der Karl-Friedrich-Schinkel-Gesellschaft e. V., des Architekten- und Ingenieur-Vereins zu Berlin e. V. der Architektenkammern, der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten oder des Landes Brandenburg sein.

Juryarbeit

Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die gemeinsamen Beratungen einberuft und leitet.

Es ist mindestens eine beschlussfähige Beratung durchzuführen. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Jury ist in der Auswahl der Preisträger frei. Selbstständig eingesendete Vorschläge können berücksichtigt werden, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Ein Rechtsanspruch auf den Preis ist ausgeschlossen.

Die Jury fasst ihre Beschlüsse selbstbestimmt, frei von Sachzwängen und unabhängig von wirtschaftlichen oder institutionellen Interes-

sen mit einfacher Mehrheit und teilt diese Entscheidung dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin mit.

Ein Vertreter der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin nimmt an den Beratungen unterstützend teil, er besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe der nominierten Preisträger erfolgt durch den Bürgermeister in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der Jury. Über die Bekanntgabe von Zwischenergebnissen, wie einer Auswahlliste, bestimmt die Jury selbst.

Zeitpunkt

Die Preisverleihung erfolgt in der Regel alle fünf Jahre (2016 ff.), jeweils zeitnah zum Geburtstag Karl Friedrich Schinkels am 13. März des jeweiligen Jahres.

Preis

Der Preis ist mit mindestens 5.000,- € dotiert. Im Falle mehrerer Preisträger wird das Preisgeld zu gleichen Anteilen auf die Personen oder Institutionen aufgeteilt.

Die Preisverleihung findet in einem festlichen Rahmen als öffentliche Veranstaltung statt.

Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der Jury.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie „Schinkel-Preis“ der Fontanestadt Neuruppin – Vergabe-Richtlinie vom 19. März 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 11. Januar, geändert durch Beschluss vom 23. Januar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 01. Februar 2006.

Neuruppin, den 20. Oktober 2015

*Golde
Bürgermeister*

2.2 Verleihung des „Schinkel-Preises der Fontanestadt Neuruppin“

**Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2016
Drucksache-Nr.: 2005/84 5. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des „Schinkel-Preises der Fontanestadt Neuruppin“ im Jahr 2016:

- Prof. Dr. Martina Abri, Professorin für Denkmalpflege, Fachhochschule Potsdam
- Katja Dietrich-Kröck, Referentin für Kreativwirtschaft, Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (Potsdam)
- Prof. Dipl.-Ing. Markus Löffler, Professor für Entwerfen – Typus und Kontext, Fachhochschule Potsdam
- Reiner Nagel, Architekt und Stadtplaner, Vorsitzender des Vorstands der Bundesstiftung Baukultur (Potsdam)
- Prof. Dipl.-Ing. Hartmut Stechow, Architekt und Vorstandsvorsitzender der Karl-Friedrich-Schinkel-Gesellschaft e. V. (Bremen/Neuruppin)

2.3 Rahmenpläne

2.3.1 Zusammengefasstes Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin, 2. Änderung

**Hier: Abwägung, abschließende Beschlussfassung
Drucksache-Nr.: 2008/27 6. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des geänderten zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes, 2. Änderung eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt das zusammengefasste Einzelhandelskonzept, 2. Änderung für die Fontanestadt Neuruppin als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage zur Steuerung des Einzelhandels.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die zukünftige städtebauliche Entwicklung und die zukünftige Bauleitplanung an den Kriterien des geänderten zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes für die Fontanestadt Neuruppin auszurichten.
5. Die Stadtverordnetenversammlung bindet sich bei anstehenden Entscheidungen zur städtebaulichen Entwicklung und Bauleitplanung an das erneut geänderte zusammengefasste Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin.

2.4 Bebauungspläne

2.4.1 Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2005/94 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schlussabwägung aller Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ für das Gebiet süd-westlich der Heinrich-Rau-Straße (L 16), süd-östlich der Neustädter Straße (B 167) und nord-westlich der Otto-Grothwohl-Straße, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2.4.2 Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“

Hier: frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf
Drucksache-Nr.: 2012/31 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“, bestehend aus 3 städtebaulichen Entwürfen und der Begründung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

2.4.3 Bebauungsplan Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“

**Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen
Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und
Auslegungsbeschluss**
Drucksache-Nr.: 2014/1 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“ (Stand: August 2015) und billigt den Entwurf der Begründung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

2.5 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung

Hier: 14. Überarbeitung
Drucksache-Nr.: 2002/126 15. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 14. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

2.6 Flugplatz Ruppiner Land GmbH

**Hier: Erklärung eines qualifizierten Rangrücktrittes der
Fontanestadt Neuruppin**
Drucksache-Nr.: 2003/114 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe von 130.000,00 € gegenüber der Flugplatz Ruppiner Land GmbH.

2.7 Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbauhofes Neuruppin

Hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis
Drucksache-Nr.: 2012/53 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 107.662,29 € fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 107.662,29 € wird wie folgt verwendet:
 - a. in Höhe von 70.127,79 € zur Tilgung von Verlustvorträgen,
 - b. in Höhe von 17.534,50 € als Vortrag auf neue Rechnung,
 - c. in Höhe von 20.000,00 € zur Abführung an den Haushalt der Trägerkommune.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

2.8 Haushalt 2015

Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für den Ausbau der Fehrbelliner Straße – Straßenabschnitt 330 im Wege der Investitionsmaßnahme Ausbau „L16, KVP 3.2“
Drucksache-Nr.: 2014/53 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 56.000,- € für den parallelen Ausbau der Fehrbelliner Straße – Straßenabschnitt 330 im Zuge der investiven Baumaßnahme „L16, KVP 3.2“.

2.9 JugendWohnProjekt „MittenDrin“ e. V.

Hier: Zuschuss für 2016
Drucksache-Nr.: 2015/24

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss für das JugendWohnProjekt „MittenDrin“ für 2016 in Höhe von 17.000,00 €.

2.10 Anträge der Fraktionen

2.10.1 Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Personalentwicklung und Qualifizierungsmaßnahmen
Drucksache-Nr.: 2015/15

Der Stadtverwaltung wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, den Anteil von freiwilligen Feuerwehrleuten in der Verwaltung zu erhöhen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.11 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

2.11.1 Anpassung des Erbbaurechtsvertrages „Waldgaststätte Eichkater“ Kunsterspring vom 28.12.1999

Bezugnehmend auf Dr.-Nr. 98/339 vom 21.12.1998, 98/339/1 vom 08.11.1999 und 98/339/2 vom 25.10.1999
Drucksache-Nr.: 2015/26

Die Verwaltung wird beauftragt, den Erbbaurechtsvertrag dahingehend zu verhandeln, dass die Umsatzbeteiligungsklausel komplett vollständig gestrichen wird.

2.12 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.12.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2015/25

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Virchowstraße 32
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 228
mit einer Größe von 296 m²
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30.12.2015 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Grundstücksvergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 12.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich süd-westlich der Heinrich-Rau-Straße (L16), süd-östlich der Neustädter Straße (B167) und nord-westlich der Otto-Grotewohl-Straße. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ und seine Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
und
donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden.

- Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 39 bis 42 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Der Ent-

schädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 20.10.2015

*Golde
Bürgermeister*

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 12.10.2015 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ beschlossen. Des Weiteren wurde beschlossen, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“, bestehend aus drei städtebaulichen Entwürfen und der Begründung mit dem Ziel einer Wohnbebauung liegt gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **16.11.2015 bis 18.12.2015** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Über Inhalte der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

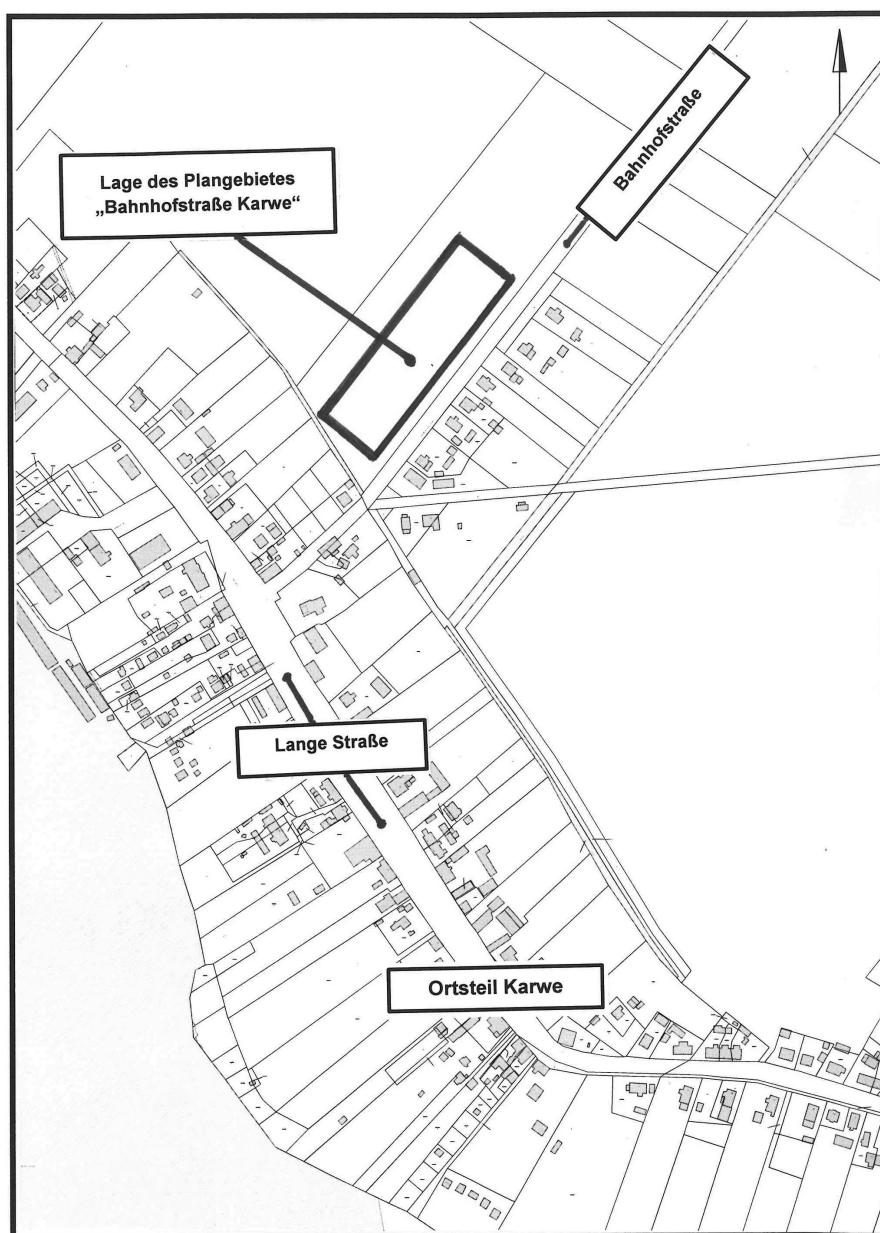
Ein Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ ist in der Anlage dargestellt.

Anlage

Neuruppin, den 20.10.2015

Golde
Bürgermeister

3.2.1 Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“



Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ der Fontanestadt Neuruppin

 Lageplan

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“ der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 12.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht wurden gebilligt. Des Weiteren wurde die öffentliche Planauslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Zur öffentlichen Auslegung wurden bestimmt: der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen öffentlich aus:

- **umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter**
das Vorhabengebiet liegt vollständig im Bereich eines Bodendenkmals, daher bedürfen Veränderungen und Teilerstörungen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung (Inaussichtstellung mit Auflagen)
- **umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen/Biotop**
Erfordernis einer Brutvogelkartierung;
Beseitigung von Heckenstrukturen (abschnittsweise)
- **sparsamer Umgang mit Grund und Boden**
Beschränkung der Versiegelung der Bebauungsflächen auf ein notwendiges Mindestmaß;
kein weiterer flächiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Bauflächen
- **Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf den Menschen und seine Gesundheit**
Bedenken zur Veränderung des dörflichen Ortbildes; Gebäudehöhen und -gestaltung;
Verlust an „Freiraumflächen“ (Erholungsfunktion auf Agrar- und Verkehrsfläche)
- **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und der biologischen Vielfalt**
Beschränkung der Versiegelung der Bebauungsflächen auf ein notwendiges Mindestmaß; möglichst wenig Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung; Versickerung des gesamten anfallenden Niederschlagswassers (Bauflächen/öffentliche Verkehrsfläche)
- **sonstige Belange des Umweltschutzes**
keine Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln (allg. Hinweise);

keine Grundwassermessstellen;
Freihaltung des südlich angrenzenden Grabenflurstückes

Aus dem Umweltbericht (Kapitel 12) zum Bebauungsplan wird von folgenden Umweltbelangen ausgegangen:

Schutzgut Mensch und Landschaftsbild/Erholungseignung
keine erheblichen Beeinträchtigungen; Aufwertung durch randliche Eingrünung des Baugebietes mit Gehölzen

Schutzgut Pflanzen und Biotop

Überbauung von Biotoptypen fast ausschließlich geringer Wertigkeit; erheblicher Eingriff durch kleinflächige Rodung von Heckenabschnitten (hohe Wertigkeit); Ausgleich durch Strukturaufwertung mit Gehölzen; Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzstrukturen

Schutzgut Tiere

Erhalt festgestellter Brutreviere von Brutvögeln; neue Heckenstrukturen werten den Lebensraum auf; Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Brutzeit durch die Festlegung des Zeitraumes für Gehölzbeseitigung und Bauzeiten sowie der Sperrung des Feldweges für schwere Baufahrzeuge während der Brutzeit

Schutzgut Boden

Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung; erheblicher Eingriff; Ausgleich durch Gehölzpflanzungen

Schutzgut Wasser

Verlust an Flächen zur Grundwasserneubildung

Schutzgut Klima und Luftthygiene

Veränderung des Mikroklimas durch Flächenversiegelung

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Bereich eines Bodendenkmals; keine Auswirkungen auf weitere Kultur- und Sachgüter

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „OT Wuthenow südlich der Dorfstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die o. g. Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, liegen in der Zeit vom **16.11.2015 bis 18.12.2015** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Über Inhalte der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

3.4 Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf. Nr. 4001M

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens Freyenstein findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

24.11. bis 26.11.2015

**jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 16909 Wittstock/Dosse, OT Freyenstein, Marktstr. 48
(Hofstube im Schloss Freyenstein)**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

15.12. bis 16.12.2015

**jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 16909 Wittstock/Dosse, OT Freyenstein, Marktstr. 48
(Hofstube im Schloss Freyenstein)**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Freyenstein
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

Neuruppin, den 06.10.2015

*gez. Banse
Fachvorstand*

4. Informationen

4.1 200. Jubiläum Ferdinand Möhring

Der 200. Geburtstag Ferdinand Möhrings im Jahr 2016 soll Anlass sein, seine Verdienste als musikalisches Multitalent, um die Chorbewegung in Neuruppin und in ganz Deutschland zu würdigen.

Ein abendliches szenisches Konzert in der Pfarrkirche am 16. Januar 2016 und in einer Feierstunde zum Geburtstag am 18. Januar 2016 in Alt Ruppin werden den Lebensweg Möhrings nachspüren und seine Relevanz für die Musikgeschichte verdeutlichen.

16. Januar 2016, ab 18 Uhr Pfarrkirche Neuruppin

Szenisches Konzert mit dem Möhring Chor Alt Ruppin, dem Neuruppiner A-cappella-Chor, dem Märkischen Jugendchor und dem Vokalensemble „Ferdinand“ aus Greifswald.

Karten ab 7,50 € zzgl. VVK-Gebühr im Kulturhaus Neuruppin unter Tel.: 03391 2687, bei ausgewählten Vorverkaufsstellen oder online unter www.reservix.de
www.kulturkirche-neuruppin.de

18. Januar 2016, ab 11 Uhr Ferdinand-Möhring-Denkmal Alt Ruppin

Anschließend Feierstunde und Festvortrag von Dr. Martin Löser (Musikwissenschaftler Universität Greifswald) im Restaurant Am Alten Rhin.

Teilnahme kostenfrei, beschränktes Sitzplatzangebot.

Gefördert durch:

- **Fontanestadt Neuruppin** (Ortsbeirat Alt Ruppin, Stiftung Soziales Neuruppin, Kulturförderung)
- **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg**
- **Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH**
- **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

www.neuruppin.de

4.2 Neuerungen durch das Bundesmeldegesetz

Das Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin informiert:

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z. B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Wissenswerte Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes werden hier dargestellt:

Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wer in das Ausland umzieht, kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z. B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz künftig zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen weitere Ausnahmen von der Meldepflicht vor:

- Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von drei Monaten.
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen

bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern. Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur aktuell zuständigen Meldebehörde.

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug ins Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Das Bundesmeldegesetz bietet auch die Möglichkeit, den Ein- oder Auszug der Meldebehörde gegenüber elektronisch zu bestätigen sowie für die Meldepflichtigen die Anmeldung elektronisch vorzunehmen. Dies kann allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Meldebehörde die technischen Voraussetzungen geschaffen hat. Aktuelle Informationen hierzu stellt die Meldebehörde bereit.

Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.

Außerdem dürfen Daten, die für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung durch eine Melderegisterauskunft erhoben worden sind, vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpoolings). Die zweckwidrige Verwendung von zweckgebundenen Melderegisterauskünften bzw. die Wiederverwendung der Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weiterhin muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, der gewerbliche Zweck künftig angegeben werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskunft, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre beauskunftet worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, sofern der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der betreffenden Anschrift eine der genannten Einrichtungen befindet. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde künftig in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung den Betroffenen anhören und darf dann keine Auskunft erteilen, sofern durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Aufgrund der Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private ist die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private weggefallen.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.